

**BEBAUUNGSPLAN NR. 7**  
**DER GEMEINDE KASSEEDORF**  
**FÜR DAS GEBIET WESTLICH VON HOF STENDORF**  
**ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG**  
**gemäß § 10 Abs. 4 BauGB**

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Bebauungsplan:

Die Gemeinde Kasseedorf misst dem Erhalt der denkmalwerten Ortslage ein hohes Gewicht zu. Das neu geplante Gebäude soll sich in das Umfeld einfügen. Die getroffenen Festsetzungen unterstützen den Erhalt der vorhandenen Bebauung und lassen nur eine behutsame Ergänzung der vorgefundenen Strukturen zu. Es wird hierzu darauf verwiesen, dass die vorhandenen Gebäude alle unter Denkmalschutz stehen bzw. als einfaches Kulturdenkmal eingestuft sind. Die Planung ist nicht mit negativen Auswirkungen auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege verbunden. Ein Ausgleich für den Eingriff in die Schutzgüter Boden und Wasser wurde bereits erbracht. Östlich und südlich des Plangebiets befindet sich in einer Entfernung von ca. 140 m das FFH-Gebiet 1830-391 „Gebiet der oberen Schwentine“. Der Bebauungsplan dient vorrangig der Bestandssicherung der denkmalwerten Ortslage. Ein weiteres Heranrücken von Bebauung an das FFH-Gebiet sieht die Planung nicht vor. Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes sind daher nicht zu erwarten.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan:

Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Unter Berücksichtigung des Planungsziels der Erhaltung des Bestands unter behutsamer Ergänzung um ein weiteres Gebäude scheiden wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus.